



CEAC Musterklausel

Schiedsverfahren

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben (einschließlich Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages, einen Vertragsverstoß oder die Vertragsbeendigung), werden endgültig nach der CEAC Schiedsordnung durch ein institutionelles Schiedsverfahren entschieden, das vom Chinese European Arbitration Centre (CEAC) in Hamburg (Deutschland) administriert wird.

- a) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ____ ((i) ein oder (ii) drei oder (iii) drei, es sei denn, der Streitwert beträgt weniger als € _____ [z.B. € 100.000,00]. In diesem Fall soll ein Einzelschiedsrichter entscheiden);
- b) Die Verhandlungen sollen/ können (auch) in _____ (Stadt oder Land) stattfinden;
- c) Die Sprache(n) des schiedsrichterlichen Verfahrens ist/sind _____;
- d) Schriftstücke können ebenfalls in _____ (Sprache) eingereicht werden;
- e) Das Schiedsverfahren ist vertraulich. Die Parteien stimmen darin überein, dass auch die bloße Existenz eines Schiedsverfahrens vertraulich zu behandeln ist, es sei denn dies ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, einschlägiger Verwaltungsvorschriften oder der Anordnung eines zuständigen Gerichts offenzulegen;
- f) Das Schiedsgericht wendet die CEAC Schiedsordnung in der Fassung an, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens in Kraft ist, es sei denn, eine der Parteien beantragt beim Schiedsgericht innerhalb von vier Wochen nach der Konstituierung des Schiedsgerichts die Durchführung des Verfahrens gemäß der CEAC Schiedsordnung in der Fassung, die zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages in Kraft war.

Die Bestimmungen der Buchstaben a) bis f) sind optional.

Weitere Erklärungen dazu finden Sie unter Anmerkungen zur Schiedsklausel.